

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – GS-FBS)

Vom 29.11.2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende 1. Änderungssatzung:

## Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – GS-FBS – in der Fassung vom 20.04.2009 wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

In Absatz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

### 2. § 4 Grabgebühr

In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Einzelgrabstätte“ durch das Wort „Reihengräber“ ersetzt.

In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Doppelgrabstätte“ durch das Wort „Wahlgräber“ ersetzt.

In Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „Urnengrabstätte“ durch das Wort „Urnenreihengrabstätte“ ersetzt.

In Absatz 1 Buchstabe d wird das Wort „Urnendoppelgrabstätte“ durch das Wort „Urnenwahlgrabstätte“ ersetzt.

## Artikel 2 In-Kraft-treten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bergtheim, 29.11.2011



Gemeinde Bergtheim

  
Konrad Schlier

1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – GS-FBS) erfolgte am 30.11.2011 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Zimmer 3. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 30.11.2011 und abgenommen am 31.12.2011.

Bergtheim, 09.01.2012



Andreas Schädler  
Verwaltungsamtmann